

# Fragebogen Grundbesitzabgaben



Grundstück: \_\_\_\_\_

Name Eigentümer /  
Erbbauberechtigten: \_\_\_\_\_

Name Mieter: \_\_\_\_\_

Flur & Flurstück/e: \_\_\_\_\_

Wann wurde das Gebäude bezogen? \_\_\_\_\_  
(Monat/ Jahr)

Telefonnummer für Rückfragen: \_\_\_\_\_

## I. Angaben zur Frischwasserversorgung

Woher beziehen Sie das **Frischwasser** für das o.g. Gebäude? (bitte ankreuzen)

ausschließlich aus **zentraler** Wasserversorgung der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Kunden-Nr. bei der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH: \_\_\_\_\_

SVS bezogenes Wasser wird zur Gartenbewässerung, Teichbefüllung etc. genutzt.

**Hinweis**

Wird SVS bezogenes Wasser nicht dem Kanal zugeführt (z.B. zur Gartenbewässerung), wird die dafür benötigte Wassermenge von den Kanalbenutzungsgebühren abgezogen sofern, diese durch einen geeichten Zähler nachgewiesen wird. Als Nachweis reichen Sie bitte eine Rechnungskopie vom Wasserzähler oder eine Einbaubestätigung des Installateurs ein.

ausschließlich aus der **privaten** Hauswasserversorgungsanlage (**Eigenbrunnen**)

aus privater und zentraler Wasserversorgungsanlage (**kombinierte Versorgung**)

wenn **kombiniert**, was haben Sie an die eigene Wasserversorgung angeschlossen?

\_\_\_\_\_

Bemerkungen zu sonstigen wasserintensiven Einrichtungen (z.B. Schwimmbad etc.)

**Hinweis**

Wird aus einem Eigenbrunnen bezogenes Wasser dem Kanal zugeführt (z.B. von einer Waschmaschine oder einer Toilette), werden die Kanalbenutzungsgebühren geschätzt, da keine genaue Mengenbestimmung vorgenommen werden kann.

Erfolgt der Nachweis über das in den Kanal geleitete Wasser durch einen geeichten Zähler, wird der tatsächliche Verbrauch berechnet.

Ist der Einbau eines geeichten Zählers beabsichtigt, setzen Sie sich bitte mit der Stadt Vreden, Fachabteilung I.1 -Finanzen-, Frau Barenborg, Tel. 303-170 oder Herrn Blasig, Tel. 303-171, in Verbindung. Die Gebühr für die Bearbeitung von ermittelten Abzugs- bzw. Additions mengen beträgt zurzeit jährlich pro Grundstück 10,- €

## II. Angaben zur Ermittlung der bebauten und / oder befestigten Flächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr/ C-Beiträge

### a. Angaben zum Grundstück

Gemarkung Vreden Flur	Flurstück(e):
Grundstücksgröße insgesamt	Die Flächen wurden an den städt. Kanal angeschlossen am:

### b. Angaben zu den bebauten und /oder befestigten Flächen

Bebaute und/ oder befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser/ C-Beiträge leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Bebaute Flächen	Berechnungsmaßstab: Länge x Breite	Quadratmeterzahl (m <sup>2</sup> )	Fläche am Kanal angeschlossen?	
Hauptgebäude	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Nebengebäude	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Sonstige Gebäude	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
<b>Befestigte Flächen</b>				
Wege und Zufahrten	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Terrassenfläche	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Sonstige Flächen	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
	m x m		<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
<b>Gesamtsumme:</b>				

### c. Erklärung

Die abflusswirksamen Flächen habe ich in einem Lageplan (siehe Anlage) dargestellt.

Ich versichere, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass die Angaben von der Stadt Vreden überprüft werden können.

Jede Änderung der gemachten Angaben werde ich dem Steueramt **sofort** mitteilen.

48691 Vreden, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Hauseigentümer)

### Urschriftlich an:

Stadt Vreden  
-Fachbereich I.1-  
Burgstraße 14  
48691 Vreden

# Merkblatt als Anlage zum Fragebogen der Berechnung der Grundbesitzabgaben

## **Erläuterungen zu Ziffer I (Kanalbenutzungsgebühren)**

Der Fragebogen dient zur Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühren auf Ihrem Grundstück nach der Frischwassermenge.

Gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Vreden (SAgebKBeitr) gilt als Frischwassermenge, die der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren zugrunde gelegt wird, grundsätzlich, die dem Grundstück aus der öffentlichen (SVS-Versorgung) und privaten Wasserversorgungsanlagen (Eigenbrunnen) zugeführte Wassermenge für ein Kalenderjahr. Für die Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen, wird jeweils die Frischwassermenge des Vorjahres zugrunde gelegt.

Falls Sie Wasser aus einer **privaten Hauswasserversorgungsanlage** (Eigenbrunnen) in den Kanal einleiten, muss die Wassermenge durch einen **geeichten Wasserzähler** ermittelt werden. In diesem Fall kreuzen Sie dies bitte in beiliegendem Formular entsprechend an und reichen Sie gleichzeitig einen **Nachweis über den Zählereinbau** ein.

Sofern kein geeichter Wasserzähler eingebaut wird, erfolgt die Schätzung des Wasserbrauchs gem. § 4 Abs. 4 SAgebKBeitr.

Bei der Erstfestsetzung von Kanalbenutzungsgebühren (Neubezug) werden die Kanalbenutzungsgebühren zunächst auf Basis der Schätzwerte (nach Personenzahl) berechnet, weil eine konkrete Berechnungsgrundlage (Frischwasserverbrauch des Vorjahres) noch nicht vorliegt.

Es besteht die Verpflichtung, den Fragebogen vollständig auszufüllen und **innerhalb eines Monats nach Erhalt** unbedingt an die Stadt Vreden zurückzugeben.

Sollten Sie noch Fragen haben, so setzen Sie sich bitte mit der Stadt Vreden, Tel. 303-170 oder -171 in Verbindung.

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**

## **Erläuterungen zu Ziffer II. (Niederschlagsentwässerungsgebühr / C-Beiträge)**

Der Fragebogen dient zur Ermittlung der bebauten und / oder befestigten Flächen auf Ihrem Grundstück, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. (§ 5 der SAgebKBeitr in der jeweils gültigen Fassung).

Es besteht die Verpflichtung, den Fragebogen vollständig auszufüllen und **innerhalb eines Monats nach Erhalt** unbedingt an die Stadt Vreden zurückzugeben.

Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die zu veranlagenden Flächen im Wege der Schätzung ermittelt.

**Der Unterschied zwischen der Niederschlagsentwässerungsgebühr und den C-Beiträgen liegt darin, ob die Fläche am Kanal angeschlossen ist.** Daher ist es wichtig, im Fragebogen die Spalte mit der Frage auszufüllen, ob die Fläche an dem Kanal angeschlossen ist.

---

**An die Kanalisation angeschlossene bebaute /befestigte Fläche:  
(zu Punkt b. A im Fragebogen)**

**Bebaute Flächen** sind alle Grundflächen der an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude, z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen, Carports usw. Falls Sie diese Angaben nicht Ihren Bauunterlagen entnehmen können, sind die betreffenden Flächen von Ihnen selbst zu vermessen. Bei Gebäuden ist die Länge und die Breite (Außenmaße) der Baulichkeiten anzugeben. Dachüberstände sind nicht mit einzubeziehen.

Als an die Kanalisation **angeschlossene bebaute Flächen** gelten solche Flächen, von denen aus das Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt, weil es entweder über einen unterirdisch verlegten Kanalanschluss (leitungsgebunden) oder oberirdisch über das natürliche Gefälle (nicht leitungsgebunden) in die Kanalisation abgeleitet wird.

Als **nicht angeschlossene bebaute Flächen** gelten solche Flächen von untergeordneten baulichen Anlagen (z.B. Gartenhäuser, Geräteschuppen, Hundezwinger), von denen das Niederschlagswasser auf unbefestigten Grundstücksteilen (z.B. Gärten, Beete ) abläuft und dort versickert.

Unter einer Befestigung ist jede von der natürlichen Beschaffenheit abweichende Verdichtung der Erdoberfläche zu verstehen.

Als **befestigte Flächen** gelten betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte sowie mit Pflaster oder mit anderen Materialien versehene Flächen, unabhängig vom Fugenabstand. (z. B. Hofflächen, Garageneinfahrten, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen, -wege, Lagerflächen usw.), von denen Niederschlagswasser in den Kanal gelangt. Sie gelten deshalb als angeschlossene befestigte Flächen. Die Maße von Terrassen, Hauszugängen und Gartenwegen sind nur dann anzugeben, wenn das Niederschlagswasser ebenfalls dort gesammelt in den Kanal abfließt.

Mit Schotter, Kies, Rasengittersteinen, wasserdurchlässigen Pflaster bzw. Ökopflaster oder ähnlichem versehene Flächen zählen ebenfalls zu den befestigten Flächen.

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 18.09.2009 (Az.: 9 A 2016/08) entschieden, dass für sog. Öko-Pflaster (Porenpflaster) keine verminderte Regenwassergebühr erhoben werden muss. Nach dem OVG-Urteil reicht es bei der Erhebung der Regenwassergebühr aus, einen Gebührenmaßstab als Kostenverteilungsschlüssel zu wählen, der auf die „befestigte“ Grundstücksfläche abstellt. Diese werden genauso wie bebaute Flächen zu 100% bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Die jeweiligen Flächen werden durch Multiplikation von Länge und Breite ermittelt.

### **Einleitung in ein Gewässer / Versickerungsanlagen auf dem Grundstück**

Im Regelfall besteht gemäß § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung für das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser der Anschluss- und Benutzungszwang.

In wenigen Ausnahmefällen ist eine Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer oder eine Versickerung auf dem Grundstück zulässig.

Bei Vorlage der Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken bleiben die entsprechenden Flächen bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

Sollten Sie noch Fragen haben, so setzen Sie sich bitte mit der Stadt Vreden, Tel. 303-160 in Verbindung.

Für die **C-Beiträge** ist die Gebühr nach der Satzung der Gewässerunterhaltung (GewU) zu bemessen.

Die Gebühr der C-Beiträge bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 GewU) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen. Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.

Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle **unversiegelten Flächen**, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**